

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 41/42 (1903)
Heft: 16

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Widerspruch mit dieser Behauptung schlagen wir vor, die zulässige Eisen-
spannung von der berechneten Beton-Zugspannung abhängig zu machen.
Es geschieht dies weniger aus dem anscheinend sehr plausiblen Grunde,
dass man im wenig gezogenen Beton am darin enthaltenen Eisen eher
etwas sparen darf, als weil die Rittersche Methode die Anomalie aufweist,
dass der Druckmittelpunkt bei Vergrößerung des gezogenen Betonquer-
schnittes sich den Armierungen nähert, was die Verstärkung der letzteren
bedingt. Dies muss die Konstrukteure naturgemäss dazu reizen, am Beton
auf der Zugseite so viel als möglich zu sparen, da damit zugleich Eisen
gespart wird. Unsere Formel bildet hiegegen ein Korrektiv.

Was die zulässigen Scheerspannungen betrifft, so begegnen wir hier
noch etwas unaufgeklärten Verhältnissen. Berechnete Scheerspannungen
von 4 bis 5 *kg* bilden laut bisherigen Erfahrungen auch ohne Armierungen
keine Gefahr. Unsere Formeln sind so eingerichtet, dass das Mehr,
welches gefährlich werden könnte, durch Eisen aufgenommen werden soll.

ad II. Ausführung.

Wir haben uns damit begnügt, hier diejenigen Bestimmungen auf-
zunehmen, welche speziell für armierten Beton gelten, unter der selbstver-
ständlichen Voraussetzung, dass alle andern, durch Theorie und Praxis
sanktionierten Regeln zu befolgen sind. Gegen deren Aufnahme in die
Normen ist nichts einzuwenden, doch begnügen wir uns bei unserm Vor-
schlage lediglich darauf hinzuweisen, indem wir darüber nicht mehr sagen
könnten, als in den zahlreichen Pflichtenheften über Maurer- und Beton-
arbeiten enthalten ist. Darum tritt unser Vorschlag z. B. auf das Detail
der Betonbereitung, Wasserzusatz, Betonieren bei Frost u. s. f. nicht ein.

Die ausserordentliche Schwierigkeit, Vorschriften aufzustellen, die
auf verschiedene Verhältnisse passen, führt uns dazu, als wichtigsten Punkt
die persönliche Qualifikation des Unternehmers voranzustellen. Denn mit
den besten und strengsten Vorschriften wird man einen schlechten Unter-
nehmer nie dazu bringen, etwas Gutes zu leisten und so bleibt ein sach-
kundiger und gewissenhafter Unternehmer immer noch die beste Garantie
für das Gelingen eines Werkes.

Ein Punkt, der nicht wohl in die Normen aufgenommen werden
kann, dagegen aber doch aller Beachtung wert ist, betrifft die Gefahr,
dass durch die Submissionen die Preise auf ein Niveau gedrückt werden,
welche eine tadellose Ausführung nicht mehr zulassen.

ad Art. 5.

Es ist zwar möglich, dass ein Bauwerk gelingt, auch wenn ein
Unternehmer rein mechanisch einem Plan gemäss arbeitet. Die Möglich-
keit des Auftretens von Fehlern in einer Baute wird indessen erheblich
vermindert, wenn der Unternehmer die Pläne versteht, d. h. sich darüber
Rechenschaft geben kann, wie die einzelnen Konstruktionselemente arbeiten.
Irrtümer werden dadurch seltener werden und unrichtige Massnahmen
vermieden. Ein sachgemässes Ein- und Ausschalen z. B. ist oft gar nicht
denkbar, wenn der Ausführende über das dabei auftretende Spiel der
Kräfte im Unklaren ist. Kurz: nicht nur das Projektieren, sondern auch
die Ausführung von Beton-Eisenbauten hat durch den Ingenieur zu ge-

schehen; als Ideal ist zu bezeichnen, dass Projektierender und Ausführender
dieselbe Person sei, indem gerade die ungeteilte Verantwortlichkeit in
erster Linie ein gutes Resultat verbürgt.

ad Art. 6.

Schlacken-Zement hat sich bei Versuchen als unbrauchbar erwiesen.
Mit Erfolg dagegen wurde auch schon Roman-Zement verwendet, indessen
nur für ganz spezielle Zwecke und an Orten, wo solcher in bester
Qualität zu haben war. Es rechtfertigt sich daher, normal nur Portland-
Zement zuzulassen, wobei immerhin gestützt auf Art. 14 die Möglichkeit
der Verwendung anderer Materialien nicht unbedingt ausgeschlossen ist.

ad Art. 7.

Die Vorschriften über die Feinheit des Sandes ergeben sich aus
einigen Siebversuchen, welche durch Herrn Ingenieur Meyer vorgenommen
und der Kommission vorgezeigt wurden. Dabei zeigte es sich, dass grober
Seesand beim Sieben von 144 Maschen noch 23 % passieren lässt und
die durchgegangenen Teile noch nicht als unbrauchbar bezeichnet werden
konnten. Weitere Versuche mit einem Sieb von 900 Maschen ergaben,
dass von erwähntem grobem Sand nur noch 1 % passierte, während eine
andere, als viel zu fein erkannte Sand-Sorte 21 % Durchgang zeigte. Das
900 Maschensieb scheint demnach als Kriterium der Feinheit geeignet zu
sein. Um den zulässigen Prozentsatz des Durchganges definitiv zu be-
stimmen, müssten Festigkeitsproben im Laboratorium mit den Siebversuchen
Hand in Hand gehen.

ad Art. 8.

Nachdem Schweisseisen nicht mehr billiger ist als Flusseisen, be-
steht kein Grund mehr, ersteres zu verwenden. Da Schweissungen laut
Art. 11 nicht zugelassen werden, so kommt die geringere Schweissbarkeit
des Flusseisens nicht mehr in Betracht. Ueber die Verwendung von Stahl
bestehen noch keine weitgehenden Erfahrungen.

ad Art. 9.

Die erste Vorschrift des ersten Absatzes bezweckt das satte Aus-
füllen sämtlicher Hohlräume des Kiesel, die zweite soll verhüten, dass das
Mischungsverhältnis des Mörtels geringer wird als 1 : 3.

ad Art. 10.

Trotzdem oft viel höhere Festigkeiten erreicht werden, so geht es
nicht an, die Minimalfestigkeiten höher anzusetzen als etwa $\frac{2}{3}$ der Sand-
festigkeit, welche die Normen fordern. Hiebei ist besonders auch zu be-
achten, dass die Betonprobekörper auf dem Bauplatz und nicht im Labora-
torium erstellt werden und erhärten.

Die Probekörper müssen andere sein, als die zur Ermittlung der
Sandfestigkeit dienlichen. Die für die Druckproben üblichen Probewürfel
von 16 *cm* Kantenlänge sind für den armierten Beton, wo meist feiner
Kies zur Anwendung gelangt, etwas gross. Die Zugfestigkeiten dürften
am besten aus Biegeversuchen abgeleitet werden, indem die Herstellung
von Körpern für reine Zugproben untunlich ist.

Die Art. 11 bis 14 geben zu besonderen Bemerkungen keinen
Anlass.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Auskunftstelle	Ort	Gegenstand
19. April	Roth, Zimmermeister	Welschenrohr (Solot.)	Schreiner-, Gips-, Schlosser-, Hafner-, Maler- u. Holzzement-Arbeiten zu einem Neubau.
20. »	Gemeindekanzlei	Wohlen (Aargau)	Erstellung von etwa 300 <i>m</i> Uferschutzbauten.
20. »	Johann Bapt. Dörig, reg. Hauptmann	Schwende, (Appenzell I.-R.)	Erstellung der Eisenkonstruktion zu einer 5 <i>m</i> breiten Strassenbrücke von 8 <i>m</i> Spannweite über den Schwendenbach bei der Loosmühle-Weissbad.
20. »	Kant. Baudepartement	Solothurn	Sämtliche Arbeiten und Lieferungen für die Erweiterung des Rathauses in Solothurn.
20. »	Gemeinderatskanzlei	Rüthi (St. Gallen)	Erstellung eines Wasserbehälters (60 <i>m</i> ³) auf der Inderalp samt Zu- und Ableitungen.
20. »	J. Staerke, Strassenmeister	Staad (St. Gallen)	Lieferung von etwa 140 <i>m</i> Zementröhren von 0,30 und 0,50 <i>m</i> Durchmesser für eine Kanalisation im Dorfe Oberriet.
22. »	Hotel Bahnhof	Frauenfeld	Erstellung der sämtlichen Hochbauten (Zimmermannsarbeiten) für die Schweiz. Landwirtschaftliche Ausstellung Frauenfeld 1903.
25. »	Bureau der Bauverwaltung	Burgdorf (Bern)	Erd-, Maurer-, Versetz-, Zimmermanns-, Dachdecker- und Spengler-Arbeiten für die Gasverwalterwohnung mit Magazin auf der Gaswerkbesitzung.
25. »	Baubureau des Oberingenieurs der S. B. B.	Zürich III	Erstellung einer Strassenunterführung und von Stützmauern beim Bahnhofs Frauenfeld. Voranschlag etwa 54 000 Fr.
25. »	Bureau des Oberingenieurs der S. B. B.	Bern, Schanzenstrasse	Erstellung eines elektrischen Warenaufzuges für das neue Dienstgebäude der Schweiz. Bundesbahnen auf dem Brückfeld in Bern.
25. »	Gemeindevorstand	Bergün (Graubünden)	Erstellung einer Alphütte in der Alp Darlux.
25. »	Gemeindevorstand	Bergün (Graubünden)	Liefen und Montieren von etwa 380 <i>m</i> gusseisernen Röhren von 90 <i>mm</i> Kaliber und vier Brunnenstockhydranten (System Geist), sowie Ausführung eines Zementbrunnens.
27. »	Arnold Müller, Sohn, Architekt	Aarau	Maurer-, Gips-, Zimmermanns-, Glaser-, Schreiner- und Maler-Arbeiten zum Gemeindehaus-Umbau in Gränichen.
27. »	Eidg. Baubureau	Zürich, Clausiusstr. 6	Erd-, Maurer-, Granitsteinhauer- und Zimmer-Arbeiten für ein Zeughaus und eine Einfriedung in Andermatt.
1. Mai	Wachsfabrik	Gossau (St. Gallen)	Erstellung einer Anlage zu Abkühlungszwecken mit einem täglichen Wasserverbrauch von 30 <i>m</i> ³ .
4. »	Kant. Hochbauamt	Zürich, untere Zäune 2	Ausführung von Maurer-, Zimmer- und Schreiner-Arbeiten zur Kirche Embrach.